

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 403/05 B

.....,

Kläger, Antragsteller und  
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Süd,  
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte, Antragsgegnerin und  
Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. März 2006 durch den  
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und  
K r u s c h i n s k y  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin G beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. November 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 16. Dezember 2005 beim Bundessozialgericht (BSG) gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg Beschwerde eingelegt und zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin G beantragt.
- 2 Prozesskostenhilfe kann dem Kläger nicht bewilligt werden. Dies hat nach § 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) ua zur Voraussetzung, dass die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall, denn die form- und fristgerecht eingelegte sowie begründete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 3 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel die Verletzung des § 103 SGG, ohne indes, wie zwingend erforderlich, einen Beweisantrag zu bezeichnen, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sein soll.
- 5 Die soeben zitierte Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ist auch in den Verfahren anzuwenden, in denen der Kläger bzw die Klägerin vor dem LSG nicht rechtskundig vertreten war. Zwar sind in diesem Fall durchaus weniger strenge Anforderungen an Form und Inhalt eines Beweisantrages im Sinne dieser Vorschrift zu stellen. Indes muss auch in dem Fall eines vor dem LSG unvertretenen Klägers dieser dem Gericht deutlich machen, dass er noch Aufklärungsbedarf sieht (BSG Beschluss vom 2. Juni 2003 - B 2 U 80/03 B -). Dass dies geschehen ist, muss in der Beschwerdebegründung dargelegt werden. Ebenso wie bei einem vor dem LSG rechtskundig vertretenen Kläger im Rahmen der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde der Beweisantrag so genau zu bezeichnen ist, dass er für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbar ist (vgl BSGE 40, 40, 41 = SozR 1500 § 160a Nr 4; Kummer, Die Nichtzulassungs-



beschwerde, 1990, RdNr 215), ist bei einem unvertretenen Kläger darzustellen, wann und wie der Kläger dem LSG gegenüber den aus seiner Sicht noch notwendigen Aufklärungsbedarf geltend gemacht hat. Daran mangelt es hier.

- 6 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

